

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Verlängerung des Prüfungsmandats zur Jahresabschlussprüfung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln**

**Beschlussorgan**

Finanzausschuss

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	12.03.2020
Finanzausschuss	23.03.2020

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss stimmt der Verlängerung der Beauftragung der DORNBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als Abschlussprüfer der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln gemäß Ziffer 6 der Richtlinie für den Einsatz von Abschlussprüferinnen und -prüfern bei städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen bis einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 zu.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

### Begründung:

Die DORNBACH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wird seitens der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln (AWB eE) seit der Prüfung des Abschlusses des Geschäftsjahres 2014 als Abschlussprüfer eingesetzt. Entsprechend der vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Richtlinie für den Einsatz von Abschlussprüferinnen und -prüfern bei städtischen Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetrieben / eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 04.03.2008) wäre bei der AWB eE spätestens nach fünfjähriger Tätigkeit, d. h. zur Prüfung des Abschlusses des Geschäftsjahres 2019, ein Wechsel vorzunehmen.

Die Betriebsleitung der AWB eE bittet, einer Verlängerung der Prüftätigkeit um zwei Geschäftsjahre entsprechend Ziffer 6 der vorgenannten Richtlinie zuzustimmen. Damit wird die Beauftragung von DORNBACH zur Prüfung bis einschließlich des Jahresabschlusses 2020 verlängert.

Gemäß der vorgenannten Richtlinie entscheidet der Finanzausschuss über eine Verlängerung der Prüftätigkeit.

Die Verlängerung der Prüftätigkeit für das Geschäftsjahr 2019 ist aus mehreren Gründen erforderlich: Die personellen Kapazitäten im kaufmännischen Bereich sind seit geraumer Zeit bereits über die Maßen mit der noch laufenden, zwingenden und dringenden Rückstandsauflösung ausgelastet. Eine anderweitige Priorisierung der Aufgabenerledigung, um Kapazitäten zu schaffen, ist nicht möglich. Die Rückstandsauflösung geschieht in enger Abstimmung mit Dez. II. Es bestehen keine freien zeitlichen bzw. personellen Kapazitäten, um die im Falle der Neubeauftragung einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor Prüfbeginn notwendigen umfassenden Vorleistungen und Unterrichtungen durchzuführen. Durch die Verlängerung der Prüftätigkeit für das Geschäftsjahr 2019 kann zudem das Ziel der Ratsauftrages zur Vorlage des Jahresabschlusses 2019 bis 30.06.2020 (Ziffer 3 des Änderungsantrags im Rat AN/1727/2019 zur Beschlussvorlage 3274/2019 vom 12.12.2019) fristgerecht erreicht werden.

Die weitere Verlängerung der Prüftätigkeit auch für das Geschäftsjahr 2020 ist aus folgenden Gründen erforderlich: Erst mit der Rückstandsauflösung ist es überhaupt möglich, in einen normalen Berichtslauf im kaufmännischen Bereich zu gelangen, der sich ab dem zweiten Halbjahr 2020 einstellen und in 2021 durchweg sichergestellt werden soll. Hinzu kommt, dass insbesondere ab der zweiten Hälfte 2020 in die Zukunft gerichtete und mit dem Dez. II abgestimmte qualitätsverbessernde Maßnahmen im kaufmännischen Bereich angestoßen werden, die zusätzlich zu den laufenden und regelmäßig wahrgenommenen Controlling- und Berichtspflichten umgesetzt werden. Vor allem ist auf die Umsetzung des Ratsauftrages zur Durchführung einer umfassenden Strukturanalyse (Ziffer 4 des Änderungsantrags im Rat AN/1727/2019 zur Beschlussvorlage 3274/2019 vom 12.12.2019) zu verweisen. Es bestehen somit auch hier keine freien zeitlichen wie personellen Kapazitäten, um die im Falle der Neubeauftragung einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor Prüfbeginn notwendigen umfassenden Vorleistungen und Unterrichtungen durchzuführen.

Die AWB eE sichert zu, von einer Verlängerung der Prüftätigkeit um zwei Geschäftsjahre einmalig Gebrauch zu machen.